

Leipziger Tageblatt.

N^{ro} 65. Mittwoch, den 3. September 1828.

Die Lebensversicherungsbank in Gotha.

(Fortsetzung.)

6) Eben so, wie bei der Versicherung des eigenen Lebens, ist es auch oft von Nutzen, das Leben eines Anderen zu versichern. Wenn Jemand eine Summe Geldes zu fordern hat, deren Zurückzahlung ihm unmöglich oder doch sehr ungewiß scheint, so kann er sich oder die Seinigen vor deren Verlust schützen, indem er das Leben seines Schuldners für die demselben geliehene Summe versichert, wodurch er sein Capital früher oder später gewiß wieder erhält.

7) Bei übernommener Bürgschaft muß ein Jeder gewärtig seyn, daß seine Verbindlichkeit als Bürge in Anspruch genommen wird. Er kann aber der Möglichkeit eines Verlustes zuvor kommen oder nach Erfüllung seiner Verbindlichkeit das Verlorene dadurch sicher wieder erlangen, daß er das Leben desjenigen, für welchen er die Bürgschaft übernahm, versichert.

8) Wünscht Jemand, sich selbst oder den Seinigen die Fortdauer einer Einnahme zu sichern, welche mit dem Ableben einer ihm nahe stehenden Person aufhört, so kann dieß durch Versicherung des Lebens derselben bewerkstelligt werden. So kann der Mann das Leben seiner Frau, die Frau das Leben ihres Mannes u. s. f. versichern.

In manchen Fällen kann es auch von Nutzen seyn, bloß vorübergehend von der Lebensversicherungsbank Gebrauch zu machen,

d. h. die Versicherung von Jahr zu Jahr oder auf mehrere Jahre abzuschließen.

9) Es hat z. B. Jemand eine Forderung an einen Anderen, die dieser theilweise in einer gewissen Anzahl von Jahren abzahlen verspricht. Ohne eigenes Vermögen kann derselbe nur durch Ersparung von seiner jährlichen Besoldung diese Zahlung leisten, und im Fall seines Todes vor Ablauf dieser Frist würde also ein großer Theil der schuldigen Summe für den Gläubiger gänzlich verloren seyn. Versichert Letzterer aber das Leben seines Schuldners während der bedungenen Frist entweder von Jahr zu Jahr oder auf mehrere Jahre, so wird er, für einen verhältnißmäßig geringen jährlichen Beitrag, über dessen Entrichtung er sich mit seinem Schuldner auch verstehen kann, für den Fall von dessen Ableben während der Zeit der Abzahlung, seiner Forderung gewiß seyn können. Lebt der Schuldner bis nach der Tilgung der ganzen Schuld, so hat der Gläubiger die Absicht der Versicherung erreicht und giebt dieselbe dann auf.

10) Der Besitzer eines Mannsehnrittergutes, der ohne männliche Nachkommen ist, ist eine Summe Geldes schuldig, welche er von dem Ertrage seines Gutes nach und nach wieder zu bezahlen verspricht. Im Fall seines Todes vor Abtragung der Schuld würde das Gut in die Hände eines Besitzers kommen, an welchen die Gläubiger keine An-